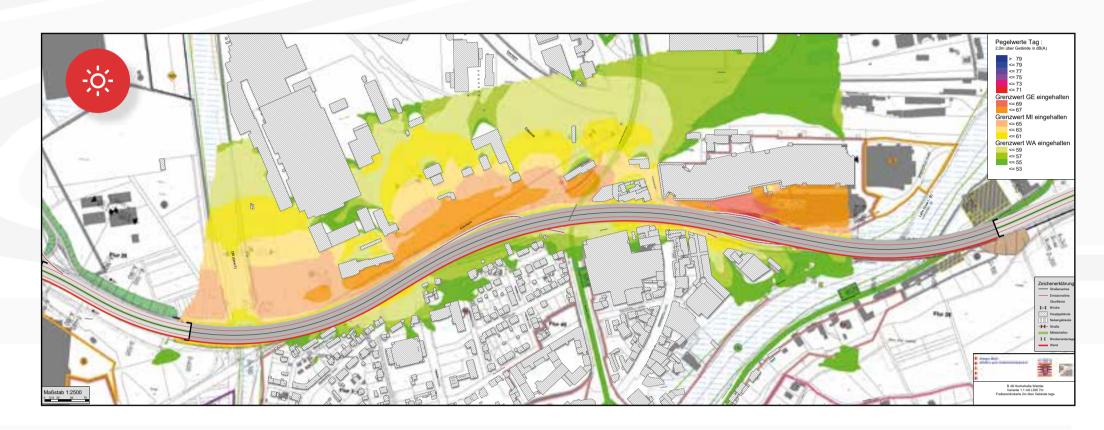
B 49 Ersatz Hochstraße und Taubensteinbrücke Wetzlar

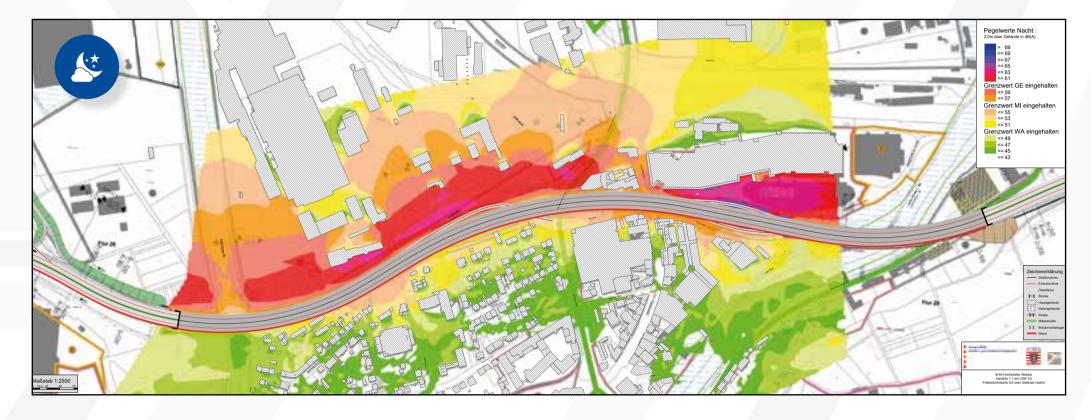
Lärmbelastung und Lärmschutz

Straßenverkehr auf der B 49 Wetzlar verursacht Lärm – und Lärm kann die Gesundheit schädigen. Dieser Tatsache sind wir uns bei Hessen Mobil bewusst und haben deshalb für alle Varianten die Lärmbelastung anhand sogenannter Isophonenkarten untersucht. Das Ergebnis: Keine der vertieft untersuchten Varianten kommt ohne Lärmschutzmaßnahmen aus. Aber es gibt gravierende Unterschiede.

Variante 1.1 Ersatz im Bestand – Lärmschutz ist nicht für alle gewährleistet.

Ohne Lärmschutzmaßnahmen wären über 100 Gebäude auf der Variante 1.1 von Lärm betroffen, der lauter ist als die zulässigen Grenzwerte erlauben (Tag und Nacht). Aber auch mit einer sieben Meter hohen Lärmschutzwand können nicht alle Gebäude entlang der Trasse geschützt werden.





Variante 5.1 Dillfeld-Umfahrung – Nachts kommt es trotz Lärmschutzmaßnahmen punktuell zu Überschreitungen.

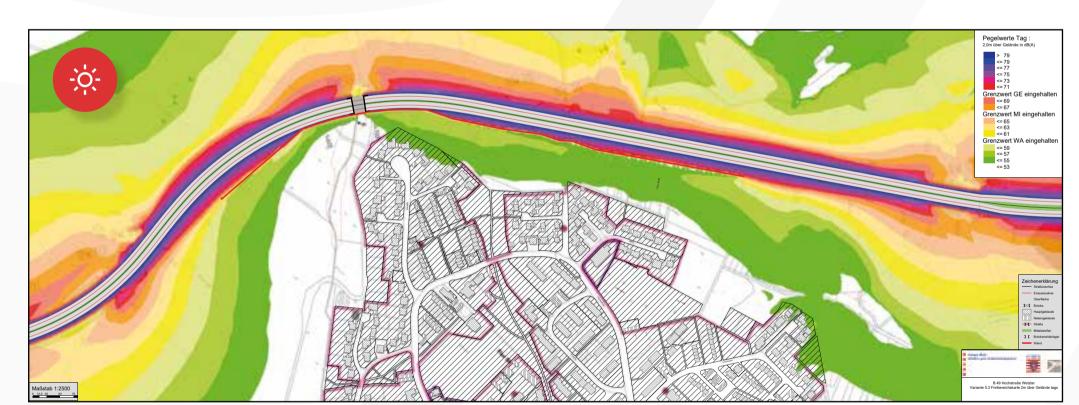
Die Grenzwerte für die Lärmbelastung werden ohne Lärmschutzmaßnahmen im Bereich B 49-Anschlussstelle Wetzlar-Dalheim überschritten. Lärmschutzwände reduzieren die Lärmbelastung deutlich, aber nicht ausreichend genug, um Grenzwerte auch in der Nacht einhalten zu können.





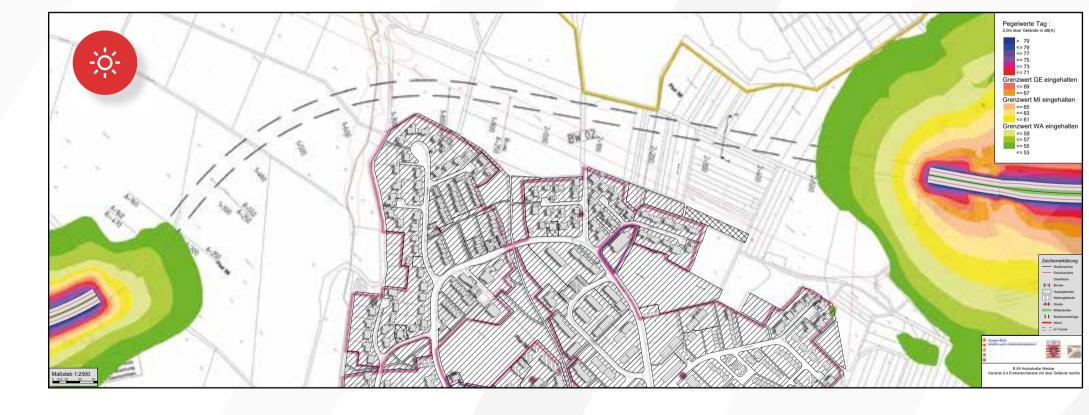
Variante 5.3 Dalheim-Umfahrung im offenen Einschnitt – Vollschutz garantiert Einhaltung der Grenzwerte

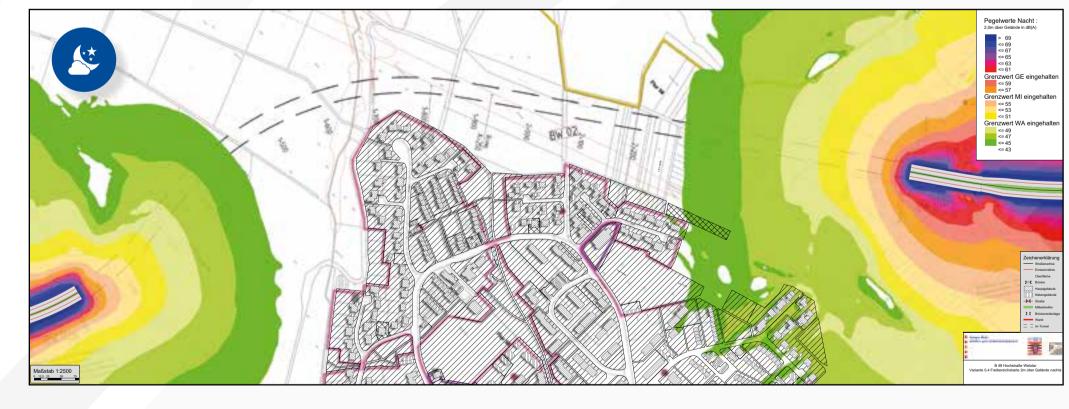
Die Grenzwerte für die Lärmbelastungen werden im Bereich Dalheim sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten. Das garantiert der Vollschutz durch eine sieben Meter hohe Lärmschutzwand.





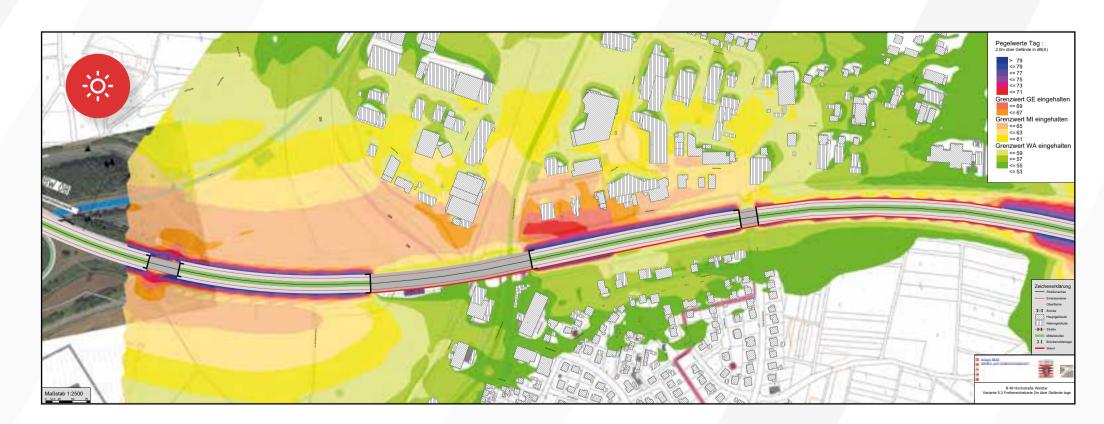
Variante 5.4 Dalheim-Umfahrung im Tunnel – Grenzwerte werden eingehalten, in Dalheim auch ohne Lärmschutzwand. Es kommt im Bereich Dalheim bei der Variante 5.4 zu keinen Grenzwertüberschreitungen für die Lärmbelastung.





Umfahrungsvarianten A 480 Bereich Aßlar und Hermannstein - Lärmschutzmaßnahmen garantieren, dass gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte eingehalten werden.

Die A 480 wird bei einer Umfahrungsvariante stärker bisher genutzt. Die Lärmbelastung bleibt aber unter den gesetzlichen Grenzwerten, wenn Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden.





Aktueller Stand: 04.11.2020



